Beschluss §4 Abs. 2 der Finanzordnung: Mindestmitgliedsbeiträge

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Der Mitgliedsbeitrag beträgt laut Satzung des Bundesverbandes mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Als Mindestbeitrag werden 10 Euro pro Monat festgesetzt. Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Arbeitslose und Personen ohne eigenes Einkommen zahlen einen Mindestbeitrag von 6 Euro pro Monat. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds Ausnahmen hiervon vereinbaren.